

STADT LEONBERG PLANBER. 03.06-1

46
BEBAUUNGSPLAN

ZWISCHEN DEN BÄCHEN

MASSTAB 1:500

Es gilt die BauNVO.-1968
BGBl. I S. 1237 berichtigt BGBl. I 1969 S. 11

V e r f a h r e n s v e r m e r k e :

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom . 16.3.1970. . . .

bis . 16.4.1970. . . . Auslegung bekannt gemacht am . 7.3.1970. . . .

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen
am . 25.5.1970./2.11.1970. . . .

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom . . . Reg. Präs. . . . mit

Erlaß vom . 21.9.1970. . . . Nr. . 13-2210-03.06 . Leonberg

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom . 16.11.1970. . bis . 30.11.1970. . . .

Inkraftgetreten am . 14.11.1970. . . .

Leonberg, den 26. Jan. 1971

Stumvoll



MASSTAB 1:500

Es gilt die BauNVO. 1968
 BGBl. I S. 1237 berichtigt BGBl. I 1969 S. 11

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4** Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 0.8** Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- m Hb** mit Höhenbeschränkung

Füllschema d. Nutzungsschablonen

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
—	Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- b** Abweichende Bauweise:
geschlossene Bauweise (§ 22 BauNVO)
bei Einhaltung der seitlichen Baugrenzen
- Baulinie (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Fahrbahnflächen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Gehwegflächen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)

△ Umformerstation

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)

— Wasserfläche (Glems einschl. Böschung)

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e u. Nr. 12 BBauG)

- Ga** Garagen
- St** Stellplätze
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Pz ○** Pflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Pflanzzwang
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- ↔** Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 d BBauG)
- bestehende Böschung
- geplante Böschung
- x 364,20** bestehende Höhen
- x 365,00** geplante Höhen

Bezugshöhe NN (§ 1 Abs. 2 Plz.VO)

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Mischgebiet (Mi) nach § 6 BauNVO

siehe Planeinschrieb/Füllschema

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

siehe Planeinschrieb/Füllschema

1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO)

siehe Planeinschrieb/Füllschema

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) *Abweichende Bauweise:*

geschlossene Bauweise, bei Einhaltung der seitlichen Baugrenzen

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG)

Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet

1.4 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e und Nr. 12 BBauG)

sind innerhalb der Baugrenzen ^{und an den festgesetzten Stellen} zulässig.

Weitere Garagen sind nur in unmittelbarem Anschluß an die bestehenden zulässig.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Ausnahme: Anlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

1.6 Pflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1. Nr. 15 BBauG)

Der 5 m breite Pflanzstreifen entlang des FW 694 ist mit bodenständigen Sträuchern dicht zu bepflanzen. Dazwischen sind in einem Abstand von max. 15 m hochwachsende Laubbäume zu setzen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dachform

Satteldach ca. 30° Dachneigung

Bei eingeschossiger Bebauung (Lagerhallen u. dergl.) Flachdach zulässig

2.2 Äußere Gestaltung

Für die Dachdeckung sind engobierte Ziegel in rotbrauner Färbung zu verwenden.

~~Ausgefallene Farben~~ und glasierte Dachziegel sind nicht zulässig.

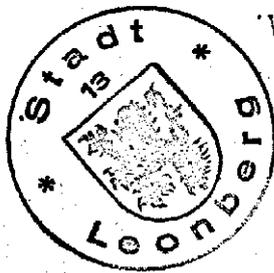
2.3 Einfriedigungen

sind entlang der Strassen bis zu einer Gesamthöhe von 0,90 m zulässig. Die Höhe der Sockelmauer darf dabei 0,30 m nicht überschreiten. Die der Strasse zugewandte Seite der Einfriedigung soll einheitlich erfolgen. Es sind gestrichene Holzzäune oder hintergrüne Drahtzäune zulässig.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung vom 6. April 1964.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften ausser Kraft.

Gefertigt: Leonberg, den 15. Januar 1970



Vermessungsabteilung

Horn

Leiter des Stadtbaudamts

Horn

Stadtoberbaudamt

*Durch grüne Streichung
vonder Genehmigung
ausgenommen*

ANMERKUNG:

*Stgt. 21.9.1970 Rist RP N.-W.
Reg. Bauass.*

Es wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Lageplan zum Bebauungsplan „ZWISCHEN DEN BÄCHEN“ aus dem Lageplan vom 5.2.1969 hervorgegangen ist.

Die Überklebung beurkundet:

Leonberg, den 30.6.1970...



Horn
Stadvermessungsamtmann